



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(23. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2013)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

Vorschläge zu Änderungen der Pflichten der beim Umschlag Beteiligten unter 1.4.2 und 1.4.3

Eingereicht vom Verband der Europäischen Chemischen Industrie (CEFIC)¹

Einleitung

1. Gemäß dem Vorschlag der Niederlande in Bezug auf die Verbesserung der Verfügbarkeit von Evakuierungsmitteln in Notfällen (CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2012/16), ist eine Anpassung der Pflichten der beim Umschlag Beteiligten erforderlich.

Begründung

2. Da die Fluchtwegesituation ab 2015 je nach Bauweise der Landanlage unterschiedlich ausgeführt sein kann, müssen die Absätze 1.4.2.3.1 d), 1.4.3.1.1 f), 1.4.3.3 q) und x), 1.4.3.7.1 h) sowie 1.4.3.7.1 n) angepasst werden.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/20 verteilt.

Änderungsvorschläge

3. Folgende Änderungen sollen vorgenommen werden:
in den Absätzen 1.4.2.3.1 d), 1.4.3.1.1 f), 1.4.3.3 q) und x), 1.4.3.7.1 h) sowie 1.4.3.7.1 n) jeweils „im Bereich des Vor- und des Hinterschiffes“ streichen (sechs Mal).
